



STADT NORDHAUSEN  
ORDNUNGSAMT

Stadt Nordhausen, Postfach 10 06 63, 99726 Nordhausen

Stadtrat  
Herrn Steffen Iffland  
Hauptstraße 28  
99734 Nordhausen

Datum: 28.10.2021  
Bereich: Ordnung und Verkehr  
Dienstgebäude: Neues Rathaus, Markt 15  
Auskunft erteilt: Herr Möllhoff  
Telefon: 03631 696-561  
Telefax: 03631 696-833  
E-Mail: Oeff.Ordnung@Nordhausen.de  
Ihre Zeichen:  
Aktenzeichen: 32.2 02 40 15/2021  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Ihre Stadtratsanfrage vom 15.09.2021, ANF/0267/2021 zum Thema: Vandalismus  
Salzaquelle**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Iffland,

zu Ihrer o. g. Stadtratsanfrage möchte ich Ihnen folgende Informationen mitteilen:

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 22 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 2 ThürKO. Der Stadtrat beschließt demnach ausschließlich über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Gemäß § 29 Abs. 1 ThürKO vollzieht der Oberbürgermeister dann die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit (§ 29 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 3 ThürKO). Zu den übertragenen Aufgaben gem. § 3 ThürKO gehört u. a. das Ordnungsrecht. Ordnungsbehörde im Sinne des § 1 OBG ist die Stadt Nordhausen als Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis.

Der Stadtrat ist demnach für ordnungsrechtliche Maßnahmen nicht zuständig. Der Stadtrat hat hier keinerlei Einflussmöglichkeiten; ihm stehen selbst Informationsansprüche nicht zu (Kommentar zur ThürKO, Uckel/Hauth/Hoffmann, § 22, Rn. 8 Abs. 3; ebenso Kommentar zu § 29, Rn. 4 Punkt 2 Abs. 3 und 4).

Wie bereits in der Beantwortung der Anfragen ANF/0139/2020, ANF/0194/2021 und ANF/0224/2021 mitgeteilt, können aufgrund laufender Verfahren, datenschutzrechtlicher Aspekte sowie aus einsatztaktischen Gründen keine weiteren detaillierten Informationen zu ordnungsrechtlichen bzw. polizeilichen Maßnahmen veröffentlicht werden.

Grundsätzlich stellt der Tatbestand des Vandalismus eine Sachbeschädigung nach § 303 StGB und somit eine Straftat dar. Nach § 2 Abs. 1 PAG hat die Polizei die Aufgabe die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie

Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können (Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr).

Demzufolge ist die Bekämpfung von Straftaten grundsätzlich Polizeiarbeit und kann aufgrund fehlender Zuständigkeiten auch nicht von der Ordnungsbehörde übernommen werden.

Aufgabe der Ordnungsbehörde ist es die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten (§ 2 Abs. 1 OBG). Im Rahmen der personellen Möglichkeiten erfolgen regelmäßige Bestreifungen im gesamten Stadtgebiet. Dabei werden insbesondere die bekannten Problemstellen verstärkt kontrolliert. Dazu sind die Vollzugsdienstkräfte der Stadt Nordhausen bereits seit mehreren Jahren in einem sehr ausgedehnten Schichtsystem bis spät in die Nacht hinein tätig.

Hinsichtlich der Videoüberwachung bestimmter Bereiche ist die Ordnungsbehörde an § 26 OBG gebunden. Demnach können personenbezogene Daten, auch durch Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen, bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, oder zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben nur erheben, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Das Erfordernis einer konkreten Gefahr (§ 54 Nr. 3 Buchstabe a) ist Voraussetzung für die Datenerhebung, allgemeine Erfahrungswerte aus der Vergangenheit genügen nicht.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 40 ThürVwVfG ist beim Vorliegen einer konkreten Gefahr zu prüfen. Nur wenn die Videoüberwachung das mildeste und letzte Mittel darstellt, darf diese eingesetzt werden.

Darüber hinaus stehen der Videoüberwachung verletzte Rechte (z. B. Art. 8 EU-Grundrechte-Charta – Schutz personenbezogener Daten, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG – Recht auf informationelle Selbstbestimmung usw.) der aufgenommenen Personen entgegen. Durch die massive Beeinträchtigung der (Grund)-Rechte dieser Personen bestehen zudem umfassende Dokumentationspflichten gegenüber dem TLfDi als Aufsichtsbehörde und auch umfangreiche Auskunft- und Informationspflichten (Art. 13, 14 DS-GVO) gegenüber den betroffenen Personen.

Aufgrund der o. g. Ausführungen ist der Einsatz von Überwachungstechnik zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismäßig und nur an besonders gefährlichen Orten mit mittleren bis schweren Straftaten (z. B. § 223 StGB Körperverletzung) evtl. vorstellbar.

Dem gegenüber steht die Videoüberwachung auf privater Fläche (z. B. privates Grundstück oder Gebäude), die grundsätzlich zulässig ist und nicht an solch hohe Anforderungen, wie bei der Videoüberwachung öffentlicher Plätze, geknüpft ist. Diese Maßnahme ist von der Wahrnehmung des Hausrechts durch den Eigentümer gedeckt. Die Überwachungsbefugnis endet jedoch grundsätzlich an den Grundstücksgrenzen. Die Videoüberwachung darf somit nicht zur Folge haben, dass öffentlicher Raum (wie z. B. Gehweg, Straße etc.) oder das Grundstück des Nachbarn nebenbei mitüberwacht werden. Die Erfassung dieser Bereiche ist grundsätzlich unzulässig.

Außerdem ist anzuraten, dass zumindest auf den Umstand der Videoüberwachung (z. B. mit einem Schild) hingewiesen wird. Ein videoüberwachter Eingangsbereich eines Hauses muss beispielsweise auch von Besuchern oder Postboten durchschritten werden.

Für weitere Details zum Thema wird auf den Leitfaden für die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen in Thüringen vom Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, abrufbar unter folgenden Link, verwiesen:

[https://www.tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/datenschutz/Kommunales/Leitfaden\\_OH\\_Video\\_oeffentl\\_Stellen.pdf](https://www.tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/datenschutz/Kommunales/Leitfaden_OH_Video_oeffentl_Stellen.pdf).

Freundliche Grüße



Jutta Krauth  
Bürgermeisterin